

## **Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung der Technischen Universität Wien**

Der Senat der Technischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2016 auf Vorschlag des Rektorats gemäß § 19 Abs. 1 UG folgende Änderungen des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG beschlossen:

1. In § 1 Abs. 1 Z 16 wird das Klammerzitat „(§ 66 Abs. 4 UG)“ durch das Klammerzitat „(§ 66 Abs. 5 UG)“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Beratung des Senats bei der Erstellung von Gutachten bei Beschwerden in Studienangelegenheiten (§ 46 Abs. 2 UG).“

3. In § 3 Abs. 1 Z 9 lit. b wird die Wortfolge „Fachübergreifende Lehrveranstaltungen“ durch „Transferable Skills“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 1 Z 9 lit. b wird folgender Satz angefügt:

„in Bachelorstudien können im Rahmen der Transferable Skills verpflichtend zu absolvierende Lehrveranstaltungen der Inhalte Technikfolgenabschätzung, Wissenschaftsethik, Gender Mainstreaming und Diversity Management im Ausmaß von maximal 3 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt werden, sofern diese Themen nicht schon im Pflichtbereich abgedeckt sind.“

5. § 16 Abs. 5 lautet:

„Wurde bei Prüfungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze ausgeschöpft, sind die über diese Anzahl hinaus gehenden zum Prüfungstermin ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden in eine Warteliste aufzunehmen. Diese haben auch zum Prüfungstermin zu erscheinen, oder sich gemäß § 18a von der Prüfung abzumelden. Das Studienrechtliche Organ hat dafür Sorge zu tragen, dass ordentliche Studierende der Warteliste, für die diese Prüfung nach den curricularen Vorgaben ein Pflichtfach darstellt und denen trotz Erscheinen am Prüfungstag kein Platz zur Verfügung gestellt werden konnte, die Möglichkeit haben, die Prüfung ehestmöglich, vorzugsweise innerhalb von zwei Wochen ab dem Prüfungstermin abzulegen. Dieser zusätzliche Prüfungstag ist Teil des ursprünglichen Prüfungstermins und die Teilnahme ist von den berechtigten Studierenden nach Bekanntgabe des Prüfungstages zu bestätigen. Andernfalls ist eine Abmeldung gemäß § 18a durchzuführen.“

6. Dem § 19 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die letzte Prüfung in einem Bachelorstudium liegt dann vor, wenn sonst alle im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und die Bachelorarbeit positiv beurteilt sind.“

7. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Studierenden berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 Abs. 1 und § 77 Abs. 2 UG dreimal zu wiederholen. Die dritte Wiederholung ist kommissionell durchzuführen, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.“

8. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, sollen bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistung innerhalb der laufenden Lehrveranstaltung bzw. im laufenden Semester angeboten werden. Wiederholungen und Ersatzleistungen sind keine Prüfungsantritte iSd. § 77 Abs. 2 UG.“

9. § 23 Abs. 2 wird gestrichen und die Absatzzählung angepasst.

10. In § 23 Abs. 3 wird im ersten Satz die Wortfolge „und zu beurteilen“ durch „und/oder zu beurteilen“ ersetzt.

11. § 23 Abs. 5 lautet:

„Der\_Die Studierende hat das Thema und den\_die Betreuer\_in der Dissertation dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Mit dieser Bekanntgabe ist auch die mit der Universität unter Einbeziehung der Betreuerin\_des Betreuers abzuschließende Dissertationsvereinbarung, welche die wechselseitigen Verpflichtungen der\_des Studierenden und der Betreuerin\_des Betreuers regelt, dem Studienrechtlichen Organ zu übermitteln. Das

Thema und der/die Betreuer\_in gelten als genehmigt, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht durch Bescheid untersagt. Werden Sach- oder Geldmittel der Organisationseinheit verwendet, bedarf es auch der Zustimmung der zuständigen Leiterin/des zuständigen Leiters der betreffenden Organisationseinheit. Eine Nichtzustimmung ist zu begründen. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 6) ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig.“

12. § 23 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation mindestens zwei Personen, die nicht Betreuer\_innen sind, gemäß Abs. 3 und/oder 4 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten mit jeweils einem Gutachten und einer Note zu beurteilen haben.“

13. In § 23 Abs. 7 lauten die Zitate „Abs. 6“ statt „Abs. 7“, „Abs. 3 und 4“ statt „Abs. 4 und 5“.

14. § 26 lautet:

„(1) Die Beurlaubung ist eine organisierte Unterbrechung des Studiums und in § 67 UG geregelt. Als Anlassfall gilt:

1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
2. Länger dauernde Erkrankung,
3. Schwangerschaft,
4. Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige,
5. Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres,
6. ein anderer gleichwertiger studienbehindernder Grund.

(2) Die Beurlaubung gilt immer für das Semester, in dessen Zulassungsfrist die Beurlaubung beantragt wird und ist je Anlassfall für höchstens zwei Semester möglich. Der Lauf von Übergangsfristen eines Curriculums wird von einer Beurlaubung nicht gehemmt (§ 124 UG).“

15. § 28 lautet:

„Berufstätige Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, haben die Möglichkeit, vor Beginn von Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung abweichende Regelungen hinsichtlich Anwesenheit und Kenntniskontrolle zu vereinbaren. Auf Verlangen der Leiterin bzw. des Leiters der Lehrveranstaltung mit immanenter Prüfungscharakter ist ein Nachweis über die Berufstätigkeit oder Betreuungspflicht vorzulegen.“

16. § 29 lautet:

„(1) Auf Antrag der/des Studierenden kann eine Zulassung zu einem Masterstudium, für das keine besonderen Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen (§ 61 Abs. 1 UG), wenn

1. ein Bachelorstudium an der TU Wien außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und Nachfrist abgeschlossen wurde,
2. der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium unmittelbar nach dem Abschluss dieses Bachelorstudiums (§ 68 Abs. 1 Z 6 UG) gestellt wird und
3. das Curriculum des beantragten Masterstudiums ausdrücklich festlegt, dass Absolvent\_innen des an der TU Wien abgeschlossenen Bachelorstudiums ohne weitere Auflagen zu diesem Masterstudium zuzulassen sind.

(2) Das Semester, in dem die Zulassung zum Masterstudium erfolgt, ist als erstes Semester des Masterstudiums zu zählen. Es ist das zum Zeitpunkt der Zulassung geltende Curriculum des Masterstudiums anzuwenden.“

Der Vorsitzende des Senates:  
O. Univ.-Prof. Dr. E. Bertagnolli

### Textgegenüberstellung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1. (1) Z 1 bis 15 ...</p> <p>16. Einrichtung und Durchführung von Anfängerinnen-/Anfängertutorien in Zusammenarbeit mit der Hochschülerinnen-/Hochschülerschaft an der TU Wien (§ 66 Abs. 4 UG).</p> <p>Z 17 bis 30 ...</p> <p>(2) ...</p>	<p>§ 1. (1) Z 1 bis 15 ...</p> <p>16. Einrichtung und Durchführung von Anfänger_innentutorien in Zusammenarbeit mit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien (§ 66 Abs. 5 UG).</p> <p>Z 17 bis 30 ...</p> <p>(2) ...</p>
<p>§ 3. (1) Z 1 bis 8</p> <p>9. das Ausmaß an Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen im Umfang von mindestens 5% der ECTS-Anrechnungspunkte des gesamten Studiums abzüglich des Arbeitsaufwandes für eine vorgesehene Diplomarbeit (Masterarbeit); dazu gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Pflicht- oder Wahllehrveranstaltungen des Curriculums, die fachübergreifende Qualifikationen vermitteln,</li> <li>b. frei wählbare Lehrveranstaltungen aus einem Katalog „Fachübergreifende Lehrveranstaltungen“, der vom Studienrechtlichen Organ einzurichten ist,</li> <li>c. frei wählbare Lehrveranstaltungen anerkannter inländischer oder ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen, sofern sie vom Studienrechtlichen Organ zur Vermittlung von fachübergreifenden Qualifikationen anerkannt werden;</li> </ol>	<p>§ 3. (1) Z 1 bis 8</p> <p>9. das Ausmaß an Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen im Umfang von mindestens 5% der ECTS-Anrechnungspunkte des gesamten Studiums abzüglich des Arbeitsaufwandes für eine vorgesehene Diplomarbeit (Masterarbeit); dazu gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Pflicht- oder Wahllehrveranstaltungen des Curriculums, die fachübergreifende Qualifikationen vermitteln,</li> <li>b. frei wählbare Lehrveranstaltungen aus einem Katalog „Transferable Skills“, der vom Studienrechtlichen Organ einzurichten ist; in Bachelorstudien können im Rahmen der Transferable Skills verpflichtend zu absolvierende Lehrveranstaltungen der Inhalte Technikfolgenabschätzung, Wissenschaftsethik, Gender Mainstreaming und Diversity Management im Ausmaß von maximal 3 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt werden soferne diese Themen nicht schon im Pflichtbereich abgedeckt sind;</li> <li>c. frei wählbare Lehrveranstaltungen anerkannter inländischer oder ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen, sofern sie vom Studienrechtlichen Organ zur Vermittlung von fachübergreifenden Qualifikationen anerkannt werden;</li> </ol>
<p>§ 2. (1) ...</p> <p>(2) Aufgaben der Studienkommission sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge. Sie ist da-bei an Richtlinien des Senats gebunden und ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Senats;</li> <li>2. Beratung des Senats bei Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz.</li> </ol> <p>(3) bis (5) ...</p>	<p>§ 2. (1) ...</p> <p>(2) Aufgaben der Studienkommission sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge. Sie ist da-bei an Richtlinien des Senats gebunden und ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Senats;</li> <li>2. Beratung des Senats bei der Erstellung von Gutachten bei Beschwerden in Studienangelegenheiten (§ 46 Abs. 2 UG).</li> </ol> <p>(3) bis (5)...</p>

<p><b>§ 16. (1) bis (4) ...</b></p> <p>(5) Bei Prüfungen mit einer beschränkten Anzahl von Teilnehmenden hat das Studienrechtliche Organ dafür Sorge zu tragen, dass für alle ordentlichen Studierenden innerhalb eines Zeitraums von maximal dreißig Arbeitstagen nach der Anmeldung (wobei Lehrveranstaltungsfreie Zeiten nicht mit einzubeziehen sind) die Möglichkeit besteht, die Prüfung abzulegen.</p> <p>(6) ...</p>	<p><b>§ 16. (1) bis (4)...</b></p> <p>(5) Wurde bei Prüfungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze ausgeschöpft, sind die über diese Anzahl hinaus gehenden zum Prüfungstermin ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden in eine Warteliste aufzunehmen. Diese haben auch zum Prüfungstermin zu erscheinen, oder sich gemäß § 18a von der Prüfung abzumelden. Das Studienrechtliche Organ hat dafür Sorge zu tragen, dass ordentliche Studierende der Warteliste, für die diese Prüfung nach den curricularen Vorgaben ein Pflichtfach darstellt und denen trotz Erscheinen am Prüfungstag kein Platz zur Verfügung gestellt werden konnte, die Möglichkeit haben, die Prüfung ehestmöglich, vorzugsweise innerhalb von zwei Wochen ab dem Prüfungstermin, abzulegen. Dieser zusätzliche Prüfungstag ist Teil des ursprünglichen Prüfungstermins und die Teilnahme ist von den berechtigten Studierenden nach Bekanntgabe des Prüfungstages zu bestätigen. Andernfalls ist eine Abmeldung gemäß § 18a durchzuführen.</p> <p>(6) ...</p>
<p><b>§ 19. (1) bis (2) ...</b></p> <p>(3) Bei der vierten Wiederholung der letzten Prüfung eines Studiums besteht der Prüfungssenat aus fünf Personen; das Studienrechtliche Organ führt den Vorsitz.</p> <p>(4) ...</p>	<p><b>§ 19. (1) bis (2) ...</b></p> <p>(3) Bei der vierten Wiederholung der letzten Prüfung eines Studiums besteht der Prüfungssenat aus fünf Personen; das Studienrechtliche Organ führt den Vorsitz. Die letzte Prüfung in einem Bachelorstudium liegt dann vor, wenn sonst alle im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und die Bachelorarbeit positiv beurteilt sind.</p> <p>(4) ...</p>

<p><b>§ 21. (1) ...</b></p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Studierenden berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 Abs. 1 und 1a UG insgesamt zweimal zu wiederholen. Auf Antrag der/des Studierenden ist die zweite Wiederholung kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird (§ 77 Abs. 3 UG).</p>	<p><b>§ 21. (1)...</b></p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Studierenden berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 Abs. 1 iVm. § 77 Abs. 2 UG dreimal zu wiederholen. Die dritte Wiederholung ist kommissionell durchzuführen, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.</p> <p>(3) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, sollen bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistung innerhalb der laufenden Lehrveranstaltung bzw. im laufenden Semester angeboten werden. Wiederholungen und Ersatzleistungen sind keine Prüfungsantritte iSd. § 77 Abs. 2 UG.</p>
<p><b>§ 23. (1) bis (3) ...</b></p> <p>(4) Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen/Private dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und/oder zu beurteilen. Die/der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin/einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) Die/der Studierende hat das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Dissertation dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin/der Betreuer gelten als genehmigt, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht durch Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig.</p> <p>(7) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation mindestens zwei Personen gemäß Abs. 4 und 5 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten mit jeweils einem Gutachten und einer Note zu beurteilen haben. Nach Möglichkeit soll zumindest eine dieser Personen der Technischen Universität Wien und zumindest eine dieser Personen einer anderen Fakultät oder</p>	<p><b>§ 23. (1) bis (2) ...</b></p> <p>(3) Universitätsprofessor_innen, Universitätsdozent_innen, emeritierte Universitätsprofessor_innen, Universitätsprofessor_innen im Ruhestand sowie Privatdozent_innen sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und/oder zu beurteilen. Die_der Studierende ist berechtigt, eine_n einen Betreuer_in nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Der_Die Studierende hat das Thema und den_die Betreuer_in der Dissertation dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Mit dieser Bekanntgabe ist auch die mit der Universität unter Einbeziehung der Betreuerin_des Betreuers abzuschließende Dissertationsvereinbarung, welche die wechselseitigen Verpflichtungen der_des Studierenden und der Betreuerin_des Betreuers regelt, dem Studienrechtlichen Organ zu übermitteln. Das Thema und der_die Betreuer_in gelten als genehmigt, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht durch Bescheid untersagt. Werden Sach- oder Geldmittel der Organisationseinheit verwendet, bedarf es auch der Zustimmung der zuständigen Leiterin_des zuständigen Leiters der betreffenden Organisationseinheit. Eine Nichtzustimmung ist zu begründen. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 6) ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig.</p> <p>(6) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation mindestens zwei Personen, die nicht Betreuer_innen sind, gemäß Abs. 3 und/oder 4 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten mit jeweils einem Gutachten und einer Note zu beurteilen haben. Nach Möglichkeit soll zumindest eine dieser Personen der Technischen Universität Wien und zumindest eine dieser Personen</p>

<p>Universität oder einer externen Forschungseinrichtung angehören. Bei interdisziplinären Dissertationen sollen alle beteiligten Disziplinen durch Beurteilerinnen/Beurteiler vertreten sein.</p> <p>(8) Werden nur zwei Personen gemäß Abs. 7 mit der Beurteilung der Dissertation beauftragt und fällt eine der beiden Beurteilungen negativ aus, so hat das Studienrechtliche Organ eine weitere Person aus dem in Abs. 4 und 5 genannten Personenkreis zu beauftragen. Diese hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.</p> <p>(9) ...</p>	<p>einer anderen Fakultät oder Universität oder einer externen Forschungseinrichtung angehören. Bei interdisziplinären Dissertationen sollen alle beteiligten Disziplinen durch Beurteilerinnen/Beurteiler vertreten sein.</p> <p>(7) Werden nur zwei Personen gemäß Abs. 6 mit der Beurteilung der Dissertation beauftragt und fällt eine der beiden Beurteilungen negativ aus, so hat das Studienrechtliche Organ eine weitere Person aus dem in Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis zu beauftragen. Diese hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.</p> <p>(8) ...</p>
<p><b>§ 26.</b> (1) Die Beurlaubung von Studierenden ist in § 67 UG geregelt. Als Anlassfall gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes;</li> <li>2. eine Schwangerschaft;</li> <li>3. die Betreuung eigener Kinder;</li> <li>4. eine länger andauernde Erkrankung;</li> <li>5. das Vorliegen anderer studienbehindernder Gründe.</li> </ol> <p>(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist bis längstens vier Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, in der Studien- und Prüfungsabteilung einzubringen.</p>	<p><b>§ 26.</b> (1) Die Beurlaubung von Studierenden ist in § 67 UG geregelt. Als Anlassfall gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,</li> <li>2. Länger dauernde Erkrankung,</li> <li>3. Schwangerschaft,</li> <li>4. Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige,</li> <li>5. Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres,</li> <li>6. ein anderer gleichwertiger studienbehindernder Grund.</li> </ol> <p>(2) Die Beurlaubung gilt immer für das Semester, in dessen Zulassungsfrist die Beurlaubung beantragt wird und ist je Anlassfall für höchstens zwei Semester möglich. Der Lauf von Übergangsfristen eines Curriculums wird von einer Beurlaubung nicht gehemmt (§ 124 UG).</p>
	<p><b>§ 28.</b> Berufstätige Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, haben die Möglichkeit, vor Beginn von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung abweichende Regelungen hinsichtlich Anwesenheit und Kenntniskontrolle zu vereinbaren. Auf Verlangen der Leiterin bzw. des Leiters der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist ein Nachweis über die Berufstätigkeit oder Betreuungspflicht vorzulegen.</p>
	<p><b>§. 29.</b> (1) Auf Antrag der_des Studierenden kann eine Zulassung zu einem Masterstudium, für das keine besonderen Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen (§ 61 Abs. 1 UG), wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Bachelorstudium an der TU Wien außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und Nachfrist abgeschlossen wurde,</li> <li>2. der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium unmittelbar nach dem</li> </ol>

	<p>Abschluss dieses Bachelorstudiums (§ 68 Abs. 1 Z 6 UG) gestellt wird und</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="1227 300 2072 416">3. das Curriculum des beantragten Masterstudiums ausdrücklich festlegt, dass Absolvent_innen des an der TU Wien abgeschlossenen Bachelorstudiums ohne weitere Auflagen zu diesem Masterstudium zuzulassen sind.</li></ol> <p>(2) Das Semester, in dem die Zulassung zum Masterstudium erfolgt, ist als erstes Semester des Masterstudiums zu zählen. Es ist das zum Zeitpunkt der Zulassung geltende Curriculum des Masterstudiums anzuwenden.</p>
--	--